

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	23.01.2020

Beantwortung Anfrage Ratsgruppe Bunt AN/0631/2019 zum Thema Verwarn- und Bußgelder für Verunreinigungen im öffentlichen Raum

Mit der Anfrage AN/0631/2019 „Gebühren für ordnungswidriges Wegwerfen – plant auch Köln eine Erhöhung?“ (Anlage 1) stellt die Ratsgruppe Bunt fünf Fragen zur Praxis des Ahndens von Verunreinigungen im öffentlichen Raum.

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Frage:

- 1. Ist eine Erhöhung des Gebührenkatalogs aus Anfang 2017 in absehbarer Zeit geplant und wenn ja, wie hoch werden die diversen Strafgebühren für Kippenstummel, Kaugummis, Verpackungsmüll und Hundekot dann sein?**

Antwort der Verwaltung:

Aufgrund der aktuell öffentlich geführten Debatte und der Empfehlung des Landesumweltministeriums Nordrhein-Westfalen, hat die Verwaltung die Praxis beim Ahnden von weggeworfenen Zigarettenkippen geändert.

Seit 1. September 2019 wurden die Strafen für das Wegwerfen von Zigarettenkippen von bisher 35 Euro auf regelmäßig 50 bis 150 Euro erhöht. Rechtsgrundlage bilden Paragraph 28 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz – (KrWG) in Verbindung mit Paragraph 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG.

Der Ordnungsdienst bietet in einfachen Fällen in der Regel ein Verwarngeld in Höhe von 50 Euro an. Das Verwarngeld wird direkt vor Ort von den Ordnungsdienstkräften in bar kassiert. In diesen Fällen erfolgt also „die Strafe auf dem Fuß“.

In anderen Fällen, zum Beispiel bei Uneinsichtigkeit, wird kein Verwarngeld angeboten, sondern ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Das Bußgeld beträgt dann in der Regel 100 Euro. Dies entspricht der Empfehlung des Umweltministeriums.

In besonders schweren Fällen, beispielsweise bei Kippen im Sandkasten auf Kinderspielplätzen oder beim Verursachen einer Brandgefahr, kann das verhängte Bußgeld auch 150 Euro betragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den genannten Beträgen um „Rahmensätze“ handelt, von denen abgewichen werden kann, um den jeweiligen Einzelfall entsprechend zu bewerten. Das verlangt Paragraph 17 (Höhe der Geldbuße) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Vergleiche hierzu auch Vorlage 2618/2019 für den Ausschuss Umwelt und Grün vom 12.9.2019 und Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales 16.9.2019.

Verpackungsmüll „unbedeutender Art“, wie z.B. Pappbecher, Pappteller, Zigarettenschachteln, wird ebenfalls nach Paragraph 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG je nach Einzelfall mit 50-150 Euro Geldbuße geahndet.

Tierkot wird nach Einzelfall nach § 4 KSO in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Nummer 4 Kölner Stadtordnung (KSO) unverändert zwischen 35 und 500 Euro geahndet. Der Höchstbetrag bezieht sich auf nicht entfernten Tierkot auf Spiel- und Bolzplätzen in einem schweren Fall.

Das Ausspucken von Kaugummi wird nach § 3 Absatz 1 KSO in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Nummer 1 KSO in der Regel mit 40-75 Euro geahndet.

Frage:

2. Gibt es eine längerfristige Strategie, Littering zu begegnen?

Antwort der Verwaltung:

Es gibt verwaltungsinterne Überlegungen, mit einer Öffentlichkeitskampagne an alle Bürgerinnen und Bürger zu appellieren, auf die Umwelt zu achten und ihren Müll nicht achtlos zu entsorgen. Da spielen auch Zigarettenkippen aufgrund ihrer gefährlichen Inhaltsstoffe eine entscheidende Rolle.

Frage:

3. Wie viele Wochenstunden sind Mitarbeiter des Ordnungsamts bisher damit befasst und plant die Stadt die Ausweitung entsprechender Stellen bei den Ordnungsdiensten?

Antwort der Verwaltung:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des städtischen Ordnungsdienstes sind an sieben Tagen der Woche im gesamten Stadtgebiet im Einsatz. Die Dienstgruppen sind räumlich nach Stadtgebieten gegliedert und damit „allzuständig“. Das bedeutet, dass es keine speziellen Außendienstkräfte zur Ahndung von Verunreinigungen, wie dem Wegewerfen von Zigarettenstummeln gibt. Daher können die darauf verwendeten Wochenstunden nicht erfasst werden.

Eine Erhöhung der Stellen auf ca. 300 ist bis Ende 2021 geplant.

Frage:

4. Wie hoch sind die Einnahmen des Ordnungsamts aus Ordnungsgeldern für „Kippen-schnippen“, ausgespuckte Kaugummis und in die Umwelt entsorgten Müll in 2016, 2017 und 2018 gewesen? Bitte nach diesen 3 Vergehen aufschlüsseln.

Antwort der Verwaltung:

Die Einnahmen werden nicht getrennt erfasst und können daher nicht ermittelt werden.

Frage:

5. Wie müsste der städtische Gebührenrahmen ausgestaltet werden, um bei welcher Personaldecke kostendeckend zu sein und ab welcher Größenordnung wäre mit Gewinnen aus Bußgeldern für die Stadtkasse zu rechnen? (Bitte geben Sie hier auch die Anzahl der Arbeitsplätze und die dafür anfallenden Durchschnittskosten pro Person an.)

Antwort der Verwaltung:

Der Sinn von Verwarn- und Bußgeldern besteht in der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und deren Vermeidung. Es verbietet sich daher aus dem Ordnungsrecht eine Gewinnerzielungsabsicht abzuleiten.

gez. Dr. Keller